



UMGANG MIT SUCHTMITTELN

Unsere Haltung

Unsere Leitungsteams auf Schar-, Kantons- und Bundesebene haben eine Vorbildfunktion, auch im Bereich Suchtmittelkonsum. Daher leben wir ein korrektes und vernünftiges Verhalten. Wir halten uns an die Gesetzesgrundlagen und sind uns bewusst, dass man sich bei einem Gesetzesverstoss strafbar macht. Wir schauen bei Problemen nicht weg, sondern sprechen darüber und fördern einen sinnvollen Umgang mit Suchtmitteln.

Begriffsklärung

Mit dem Begriff Suchtmittel meinen wir alkoholische Getränke, Tabakwaren und Betäubungsmittel.

und so wollen wir sie leben:

- Wir leben einen bewussten Umgang mit legalen Suchtmitteln. In unseren Augen ist ein Verbot der falsche Weg, denn dies lehrt die Jugendlichen nicht, damit umgehen zu können. Jungwacht Blauring setzt auf die Vernunft der Mitglieder und übernimmt Eigenverantwortung.
 - Leitende sind sich ihrer Verantwortung und Obhutspflicht bewusst und gewährleisten, dass sie an Aktivitäten von Jungwacht Blauring voll handlungs- und zurechnungsfähig sind. Keiner unserer Anlässe darf durch Suchtmittelkonsum gefährdet werden.
 - Unsere Regeln im Umgang mit Suchtmitteln sind gesetzeskonform.
 - Jungwacht Blauring arbeitet mit dem schweizerischen Suchtpräventionsprojekt „Voilà“ zusammen und beteiligt sich an dessen Ausbildungsprogrammen. Den Scharen wird empfohlen, an den kantonalen Suchtpräventionsprojekten teilzunehmen und ihre Lager und Anlässe in deren Sinne zu gestalten.
 - Kursleitungen thematisieren in Ausbildungskursen den Umgang mit Suchtmitteln und lehren die Leitungspersonen, ihrer rechtlichen und moralischen Verantwortung während Aktivitäten in Jungwacht Blauring gerecht zu werden.
-

Die Gesetzesgrundlagen

Alkoholische Getränke (in der Lebensmittelverordnung (LMV) geregelt)

- Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (LMV Art. 37a).
- Spirituosen (Alkopops, Liköre, Whisky, Rum, Wodka etc. siehe LMV Art. 366-432) sind alkoholische Flüssigkeiten, die zum Konsum bestimmt sind und einen Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent haben (LMV Art. 399ff). Sie dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.
- Als alkoholische Getränke, welche ab 16 Jahren erlaubt sind, gelten: Wein, Obstwein, Frucht- oder Beerenwein und Bier.

Tabakwaren (in der Tabakverordnung (TabV) geregelt)

- Die TabV definiert keine altersbegrenzte Abgabe.
- Die TabV Art. 18 erläutert, dass die Werbung für Tabakerzeugnisse und Rauchwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche unter 18 Jahren untersagt ist. Dies gilt v.a. für Tabakerzeugnisse wie Zigarren, Zigarettenschnitten, Schnittabak, Rollentabak, Schnupftabak, Lutschtabak oder Kautabak.

Betäubungsmittel (im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) geregelt)

Im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeits erzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain, Cannabis gemeint. Zu den Betäubungsmitteln gehören insbesondere:

- Rohmaterialien: Opium, Mohnstroh, Kokablatt, Hanfkraut
- Wirkstoffe: Haschisch, die Phenantren-Alkaloide des Opiums sowie ihre Derivate und Salze und Ekgonin, sowie seine Derivate und Salze, die zur Abhängigkeit führen.
- Weitere Stoffe und Präparate, die eine ähnliche Wirkung haben wie die oben genannten Stoffe.

Strafbestimmungen

Art. 8: Rauchopium, Diazethylmorphin und seine Salze, Halluzinogene wie Lyserid (LSD 25), Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und Haschisch dürfen nicht angebaut, hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden.

Art. 19: Wer unbefugt Betäubungsmittel, also auch Hanfkraut, zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, lagert, versendet, befördert etc.; wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonst wie erlangt und wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum bekannt gibt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19a: Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung des Gesetzes begeht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Wer hilft weiter?

Koordinationsstelle Voilà, SAJV,

Gerechtigkeitsgasse 12, 3000 Bern 6, 031 326 29 27, info@voila.ch, www.voila.ch

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme,

Lausanne, 021 321 29 11, info@sfa-ispa.ch, www.sfa-ispa.ch

Tel. **147**, 24h Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche

Kantonale Suchtpräventionsprogramme in BR&JW:
(Nicht aufgeführte Kantone haben keine eigene Homepage.)

AG: www.rueblichrut.ch

BE: www.voilabern.ch

GR: projekt_viva@gmx.ch

LU: www.oase.voila.ch

OW/NW: www.faischter.ch

SO: www.ghk.ch

TG: www.prophyl.ch

ZH: www.spoiz.ch

Links

www.suissebalance.ch - Gesundheitsförderung Schweiz

www.alles-im-griff.ch - Alkoholprävention

www.at-schweiz.ch - Tabakprävention

www.feelok.ch - Infos für Jugendliche zu Suchtmittelkonsum

www.tschau.ch - Online-Beratung von pro juventute

Einführende Literatur

Alles was recht ist. Rechtshandbuch für Jugendarbeitende.

Okaj Zürich 2004, ISBN 3-280-07089-9, www.okaj.ch.

Starke Kinder: zu stark für Drogen. Handbuch zur praktischen Suchtvorbeugung.

Kösel-Verlag 1998, ISBN 3466304644.

Suchtvorbeugung in Schule und Jugendarbeit. 111 Übungen.

Beltz GmbH 2001, ISBN 3407220995.